

PROGRAMM

ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT AUF DEN GEBIETEN DER KULTUR, BILDUNG UND WISSENSCHAFT ZWISCHEN DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM MINISTERKABINETT DER UKRAINE FÜR DIE JAHRE 2025 - 2030

Die Regierung der Republik Österreich und der Ministerkabinetts der Ukraine (nachfolgend bezeichnet als „die beiden Seiten“),

gemäß Art. 6 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerkabinetts der Ukraine über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung und Wissenschaft unterzeichnet am 14. März 2018,

um die bilaterale Zusammenarbeit zu fördern und zu verbessern und den europäischen Integrationsprozess zu stärken,

haben das folgende Programm über die Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kultur zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerkabinetts der Ukraine für die Jahre 2025 - 2030 angenommen.

I. WISSENSCHAFT UND HOCHSCHULWESEN

Artikel 1

Wissenschaftliche und Technologische Zusammenarbeit

Die beiden Seiten anerkennen die dynamische bilaterale Zusammenarbeit im Rahmen des am 6. Juni 2003 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerkabinetts der Ukraine über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit.

Beide Seiten würdigen die effiziente und positive Rolle der Gemeinsamen Österreichisch-Ukrainischen Kommission für wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit im Rahmen des im ersten Absatz dieses Artikels genannten Abkommens.

Die beiden Seiten bringen ihre Wertschätzung für die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Nationalen Akademie der Wissenschaften der Ukraine auf der Grundlage des im Februar 1996 unterzeichneten und im Dezember 2018 erneuerten bilateralen Abkommens zum Ausdruck.

Artikel 2

Kooperation im Hochschulwesen

Die beiden Seiten regen die direkte Zusammenarbeit zwischen ihren Hochschuleinrichtungen durch die Teilnahme an gemeinsamen Projekten und den Austausch von akademischem Personal, die Einführung gemeinsamer

(Doppelabschluss-) Master- und Promotionsprogramme, den Austausch von Erfahrungen bei der Ausweitung der bewährten Praktiken bei der Umsetzung interdisziplinärer und Doppelabschlussprogramme in der Hochschulbildung sowie den Austausch von Informationen auf der Grundlage der direkt zwischen den interessierten Einrichtungen geschlossenen Vereinbarungen an. In diesen Vereinbarungen werden der konkrete Umfang und die Formen der Zusammenarbeit festgelegt.

Beide Seiten unterstützen die Einführung von ukrainischen Studienprogrammen für Studium und Forschung an den Hochschulen der Republik Österreich, auch im Rahmen der Global Coalition of Ukrainian Studies. Die ukrainische Seite stellt akademische Fachunterstützung für die Entwicklung und das Angebot ukrainischer Studien in Österreich zur Verfügung.

In diesem Sinne begrüßen beide Seiten die Aktivitäten des OeAD-Kooperationsbüros in Lemberg (Lwiw), insbesondere in den Bereichen menschliche Gesundheit, Wiederaufbau und Kulturerbe.

Beide Seiten begrüßen die Fortsetzung der vor mehr als 25 Jahren begonnenen Zusammenarbeit zwischen der Technischen Universität Wien (TU Wien) und der Nationalen Polytechnischen Universität Lemberg (Lwiw) im Bereich Architektur und Stadtentwicklung.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit der Fachhochschule für Management & Kommunikation (FH Wien der WKW) und der Ukrainischen Katholischen Universität (UCU) in Lemberg (Lwiw) im Bereich Journalismus und Medienmanagement, die 2015 mit der International School of Multimedia Journalism (ISMJ) der UCU auf Initiative des OeAD-Kooperationsbüros in Lemberg (Lwiw) begonnen wurde. Die jährlichen Treffen finden abwechselnd in Österreich und in der Ukraine statt.

Beide Seiten würdigen die Arbeit der bilateralen österreichisch-ukrainischen Historikerkommission, die 2016 mit Unterstützung des OeAD-Kooperationsbüros in Lemberg (Lwiw) gegründet wurde. Die jährlichen Treffen und Aktivitäten finden abwechselnd in Österreich und der Ukraine statt.

Artikel 3

Lektorinnen und Lektoren

Die österreichische Seite begrüßt den Austausch von Lehrbeauftragten und weist darauf hin, dass nach dem Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) die Gesamtverantwortung für die Lehrbeauftragten in der Zuständigkeit der Universitäten selbst liegt.

Artikel 4

Anerkennung von Abschlüssen

Die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, akademischen Graden und Hochschulabschlüssen erfolgt im Einklang mit dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 1997 („Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“) und den nationalen Rechtsvorschriften beider Seiten.

Artikel 5

Stipendien

Die beiden Seiten informieren sich gegenseitig über die Studienprogramme für Ausländerinnen und Ausländer und die Möglichkeiten des Austauschs von Stipendien im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften.

Die beiden Seiten werden sich auch gegenseitig über die von ihren Ländern angebotenen Stipendienprogramme für die Spezialisierung und Weiterbildung von Studenten, Postgraduierten und jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern informieren.

Die österreichische Seite teilt mit, dass österreichische Stipendien im Internet unter <http://www.grants.at> zu finden sind.

Die ukrainische Seite teilt mit, dass ukrainische Stipendien über das Internet unter <https://mon.gov.ua> zu finden sind.

Artikel 6

EU - Programme für Bildung, Forschung und Innovation

Beide Seiten begrüßen die weitere Zusammenarbeit zwischen den Hochschuleinrichtungen, insbesondere im Hinblick auf das EU-Programm Erasmus+ und den Europäischen Hochschulraum.

Beide Seiten begrüßen eine weitere Zusammenarbeit und gemeinsame Beteiligung von Hochschulen und Forschungseinrichtungen an Projekten im Rahmen der Forschungs- und Innovationsprogramme der EU, insbesondere von Horizon Europe.

II. PRIMÄR-, SEKUNDÄR- UND ERWACHSENENBILDUNG

Artikel 7

Zusammenarbeit auf Ebene der Primarstufe und Sekundarstufe

Die beiden Seiten tauschen weiterhin Erfahrungen in Bezug auf alle Ebenen der Bildung aus. Sie kommen überein, während der Laufzeit des Programms einen besonderen Schwerpunkt auf folgende Bereiche zu setzen:

- die Schulentwicklung im Bereich der Primar- und Sekundarstufe
- die Entwicklung von Lehrplänen und übergreifenden Themen wie der Umweltbildung,
- die gemeinsame Nutzung von Fachwissen im Bereich der pädagogischen Prüfung, sowie der Genehmigung und Veröffentlichung von Lehrbüchern,
- die Evaluierung von Bildungsprozessen und -ergebnissen, sowie
- die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie im Bildungssystem,
- die gemeinsame Nutzung von MINT-Strategien,
- den Austausch von Informationen, Erfahrungen und wissenschaftlicher Dokumentation im Bereich der Inklusion von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
- den Austausch von Initiativen zur Stärkung der Medienkompetenz, des Vertrauens in die Wissenschaft und der Demokratie,
- den Austausch von Strategien zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels,

- den Austausch von Informationen über die Aufnahme ukrainischer Kinder in das österreichische Bildungssystem,
- den Informationsaustausch in der Erwachsenenbildung im Hinblick auf die Verbesserung der Ausbildung und Spezialisierung von Erwachsenen,
- und den Austausch von Informationen, Erfahrungen, Methoden und Dokumenten im Bereich der Musik-, Kunst- und klassischen Tanzausbildung von Kindern.

In diesem Zusammenhang regen beide Seiten den Austausch von Expertinnen und Experten zwischen den jeweiligen Bildungseinrichtungen an.

Artikel 8 Erstsprachenunterricht in Österreich

Die österreichische Seite teilt mit, dass in der Republik Österreich im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften „Erstsprachenunterricht“ abgehalten wird, um die Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler in anderen Erstsprachen als Deutsch zu verbessern.

Die ukrainische Seite bekundet ihr großes Interesse an der optimalen Durchführung von „Erstsprachenunterricht“ für Kinder aus der Ukraine, die in der Republik Österreich leben.

Die Auswahl, Ernennung und Bezahlung von Erstsprachenlehrpersonen in der Republik Österreich fällt in die Zuständigkeit der österreichischen Bildungsbehörden.

Artikel 9 Deutsch als Fremdsprache

Ukrainische Deutschlehrende haben die Möglichkeit, an Online-Webinaren und „Österreich-Tagen“ teilzunehmen, die durch das Programm „Kultur und Sprache“ organisiert werden sowie die Open Educational Resources Plattform mit methodisch-didaktischen Materialien zu nutzen. Mehr Informationen unter www.kulturundsprache.at.

Artikel 10 Österreichisches Sprachdiplom für Deutsch

Die österreichische Seite bietet ein Zertifizierungssystem für Deutschkenntnisse an, das „Österreichische Sprachdiplom Deutsch“ (ÖSD). Aktuell gibt es in der Ukraine vier lizenzierte Prüfungszentren. Unter bestimmten Voraussetzungen können weitere Institutionen der Ukraine (Universitäten, Sprachschulen etc.) eine Partnerschaftslizenz beantragen. Mehr Informationen unter www.osd.at.

Artikel 11 Europäisches Fremdsprachenzentrum

Österreich als Gastland des Europäischen Fremdsprachenzentrums (EFSZ) begrüßt die Zusammenarbeit mit der Ukraine im Rahmen des EFSZ im Bereich der Sprachenpolitik auf europäischer Ebene.

Artikel 12

EU-Zusammenarbeit in der allgemeinen und beruflichen Bildung und Erasmus+
Beide Seiten bestärken die Ukraine darin, sich an der EU-Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung innerhalb des Europäischen Bildungsraums zu beteiligen und das Programm „Erasmus+“ zu nutzen, um die Zusammenarbeit auf allen Ebenen des Bildungssystems zu verbessern.

Artikel 13

Österreichische/r Bildungsbeauftragte/r und OeAD - Österreichs Agentur für Bildung und Internationalisierung

Beide Seiten begrüßen und unterstützen die Aktivitäten des OeAD, der Österreichischen Agentur für Bildung und Internationalisierung, und der/des österreichischen Bildungsbeauftragten, die/der im OeAD-Kooperationsbüro in Odesa/derzeit Uschgorod (im Auftrag des österreichischen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der OeAD-Agentur für Bildung und Internationalisierung) angesiedelt ist, im Bereich der Bildungskooperation zwischen beiden Ländern, wie z.B:

- Aufbau von Kapazitäten in Bildungseinrichtungen für die psychosoziale Unterstützung von kriegsgeschädigten Schülerinnen und Schülern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Aufbau von Kapazitäten bei Lehrenden in MINT- und Sprachfächern für den Online-Unterricht,
- Erhöhung der Arbeitsmarktrelevanz der beruflichen Bildung durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen Schulen und Unternehmen,
- Lehrpersonenfortbildung zur Einführung neuer Lehr- und Lernansätze,
- Verbesserung der Führungs- und Schulmanagementkompetenzen der Leiterinnen und Leiter von Bildungseinrichtungen.

Beide Seiten begrüßen und unterstützen die Aktivitäten der OeAD - Agentur für Bildung und Internationalisierung, die im Auftrag des österreichischen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Bereich der Bildungszusammenarbeit zwischen den beiden Ländern tätig ist.

Artikel 14

Bildungsarbeit über den Holocaust

Beide Seiten begrüßen ihr gemeinsames Ziel, Bildung und Forschung über den Holocaust zu fördern. Beide Seiten werden das Potenzial für eine engere Zusammenarbeit im Bereich der Bildung über den Holocaust und im Bereich der Prävention von Antisemitismus durch Bildung zwischen Einrichtungen in Österreich, wie Gedenkstätten und Archiven, und entsprechenden Einrichtungen in der Ukraine, prüfen.

III. KUNST UND KULTUR

Artikel 15 Allgemeine Feststellungen

Beide Seiten betonen die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen ihren Ländern bei der direkten Kooperation zwischen kulturellen Einrichtungen, einschließlich des ukrainischen Instituts, sowie zwischen Organisationen und Einzelpersonen in beiden Ländern.

Beide Seiten billigen und unterstützen die verstärkte Sichtbarkeit der Vielfalt in Kunst und Kultur, einschließlich der Anerkennung der Leistungen von Frauen und Menschen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen.

Artikel 16 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie und Medienkunst

Die beiden Seiten werden in den Bereichen bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie und Medienkunst zusammenarbeiten. Sie werden den Austausch von Ausstellungen und die Zusammenarbeit zwischen Künstlern, Experten und Institutionen anregen, einschließlich gemeinsamer Projekte.

Artikel 17 Museen und Galerien

Die beiden Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen Museen, Galerien, Künstlervereinigungen und anderen Organisationen aus den beiden Ländern, einschließlich des Austauschs von Expertinnen und Experten, Kuratorinnen und Kuratoren, Ausstellungen und Informationen sowie der Einführung von Audioguides in ukrainischer Sprache durch österreichische Museen und Galerien. Sie ermutigen auch die Durchführung anderer Aktivitäten, die von den interessierten Organisationen direkt vereinbart werden.

Artikel 18 Darstellende Künste

Die beiden Seiten werden den direkten Austausch von Ensembles, Künstlerinnen und Künstlern und Expertinnen und Experten in den Bereichen Musik, Theater, Tanz und Performance anregen, um Gastspiele und die Teilnahme an internationalen Festivals in beiden Ländern sowie gemeinsame Projekte zu realisieren.

Artikel 19 Film

Die beiden Seiten regen die direkte Zusammenarbeit bei der Filmproduktion sowie die Teilnahme ihrer jeweiligen Künstlerinnen und Künstlern an internationalen Filmfestivals und die direkte Zusammenarbeit zwischen ihren Filmförderinstitutionen durch den Austausch von Expertinnen und Experten und Informationen an.

Die beiden Seiten kommen überein, auf europäischer Ebene zusammenzuarbeiten, insbesondere im Rahmen des Programms „Creative Europe“ der Europäischen

Kommission und im Rahmen von EURIMAGES, dem Europäischen Filmförderungsfonds des Europarats.

Beide Seiten regen eine direkte Zusammenarbeit zwischen ihren Filmarchiven, zwischen dem Filmarchiv Austria in Wien sowie dem Österreichischen Filmmuseum und dem Staatlichen Filmfonds der Ukraine an, mit dem Ziel, unter anderem Informationen, Publikationen und Experten auszutauschen.

Konkrete Formen der Zusammenarbeit und der Umfang des Austauschs werden direkt zwischen den jeweiligen Institutionen vereinbart.

Artikel 20

Literatur und Bibliotheken

Die beiden Seiten befürworten den Austausch und die direkten Kontakte zwischen den Schriftstellerverbänden der beiden Länder.

Beide Seiten unterstreichen die Bedeutung der Übersetzung und Veröffentlichung literarischer Werke im jeweils anderen Land und fördern direkte Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Übersetzerverbänden und Verlegern.

Die österreichische Seite teilt mit, dass das Ministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport der Republik Österreich Stipendien für die Übersetzung österreichischer Autoren im Bereich der Belletristik in eine Fremdsprache vergibt. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.bmkoes.gv.at/kunst-und-kultur>.

Die ukrainische Seite teilt mit, dass die spezialisierte staatliche Institution „Ukrainisches Buchinstitut“ das Übersetzungsförderungsprogramm „Translate Ukraine“ durchführt, das einen Teil der Kosten ausländischer Verlage für die Übersetzung und Veröffentlichung ukrainischer Literatur in einer Fremdsprache mit Mitteln aus dem Staatshaushalt der Ukraine kompensiert. Weitere Informationen finden Sie unter <https://ubi.org.ua/en/activity/programa-pidtrimki-perekladiv>.

Die beiden Seiten begrüßen und ermutigen die direkte Zusammenarbeit von Bibliotheken.

Artikel 21

Archive

Die beiden Seiten bekunden ihr Interesse an einer Zusammenarbeit zwischen dem Österreichischen Staatsarchiv in Wien einerseits und dem Staatlichen Archivdienst der Ukraine andererseits in Bereichen wie bilaterale Archivausstellungen, Forschung und Digitalisate.

Beide Seiten begrüßen auch die direkte Zusammenarbeit zwischen anderen Archiven in der Republik Österreich und Archiven in der Ukraine bei der Erforschung von Archivgut, das für die Geschichte der beiden Länder wichtig ist.

Jede Zusammenarbeit ist zwischen den jeweiligen Archiven beider Länder zu vereinbaren.

Artikel 22

Kulturelles Erbe

Die beiden Seiten unterstützen die Zusammenarbeit beim Schutz des kulturellen Erbes und informieren sich gegenseitig über die einschlägigen nationalen Gesetze und Vorschriften.

Beide Seiten kommen überein, im Bereich der Erhaltung des kulturellen Erbes auf der Grundlage der internationalen Rechtsdokumente der UNESCO, des Europarates und anderer internationaler Organisationen zusammenzuarbeiten.

Beide Seiten ermutigen die direkte Zusammenarbeit zwischen Institutionen im Bereich der Sicherung und des Schutzes des kulturellen Erbes, den Austausch von Fachleuten und akademischen Expertinnen und Experten Informationen und Veröffentlichungen.

Beide Seiten befürworten die Zusammenarbeit zur Verhinderung des illegalen Handels mit Kulturgütern im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Gesetzen und internationalen Übereinkommen sowie den Austausch von Kenntnissen über Provenienzforschung und Rückgabe.

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen dem Bundesdenkmalamt und ähnlichen Einrichtungen in der Republik Österreich und dem Ministerium für Kultur und strategische Kommunikation der Ukraine und anderen ähnlichen Einrichtungen in der Ukraine.

Die interessierten Institutionen werden Expertinnen und Experten, Ausstellungen und Publikationen austauschen und im Einklang mit ihren Interessen und Möglichkeiten gemeinsame Expertenteams bilden, um auf dem Gebiet der Forschung und des Schutzes des kulturellen Erbes zusammenzuarbeiten.

Die beiden Seiten regen die Zusammenarbeit bei der Verwaltung von grenzüberschreitenden Stätten auf der Welterbeliste und die Zusammenarbeit bei der Umsetzung des UNESCO-Welterbeübereinkommens über die Ernennung und den Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt an.

Die beiden Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit bei der Umsetzung von Übereinkommen internationaler Organisationen, die von beiden Seiten unterzeichnet wurden.

Artikel 23

Baukultur

Die beiden Seiten anerkennen und unterstützen die Bedeutung des Konzepts der Baukultur als einen nachhaltigen und ganzheitlichen Ansatz zur Verbesserung der Qualität unseres Lebensumfelds.

Beide Seiten befürworten einen ganzheitlichen Ansatz bei der Gestaltung unseres Lebensumfelds unter Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher, ökologischer und kultureller Perspektiven.

Die beiden Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit bei der Verbesserung der Qualität unserer gebauten und gelebten Umwelt und informieren sich gegenseitig über relevante Regelungen und Initiativen.

Beide Seiten kommen überein, ganzheitliche Systeme von Qualitätskriterien anzuwenden, um eine Kultur der hochwertigen Baukultur für alle zu schaffen (Baukulturelle Leitlinien des Bundes, Davoser Baukultur-Qualitätssystem, Neue Europäische Bauhaus-Kriterien).

Artikel 24

Office Ukraine. Support for Ukrainian Artists

Die österreichische Seite informiert über das Office Ukraine. Support for Ukrainian Artists, das für ukrainische Künstlerinnen und Künstler und Kulturschaffende aller Sparten eingerichtet wurde, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen und in Österreich Schutz suchen. Es dient als Bindeglied zwischen ihnen und der österreichischen Kunstszene. Mehr Informationen unter: <https://www.artistshelp-ukraine.at>.

IV. WEITERE FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT

Artikel 25

Arbeit der Botschaften, Ständigen Vertretungen, des Österreichischen Kulturforums in Kyjiw, des OeAD-Kooperationsbüros in Lemberg (Lwiw) und der Österreich-Bibliotheken

Beide Seiten begrüßen die Aktivitäten der Botschaft der Republik Österreich in der Ukraine und der Botschaft der Ukraine in der Republik Österreich sowie des Österreichischen Kulturforums in Kyjiw und des OeAD-Kooperationsbüros in Lemberg (Lwiw), die darauf abzielen, die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu pflegen und zu fördern.

Darüber hinaus wird die Arbeit der Österreich-Bibliotheken in Lemberg (Lwiw), Drohobytch, Czernowitz, Kyjiw und Charkiw sehr geschätzt.

Kunst und Kultur haben eine wichtige, impulsgebende Rolle bei der Entwicklung einer ökologisch und sozial nachhaltigen, zirkulären Gesellschaft (Klima- und Kreislaufkultur). Die Botschaft der Republik Österreich in der Ukraine und die Botschaft der Ukraine in der Republik Österreich werden daher ermutigt, mit Kultur-, Bildungs- und Forschungseinrichtungen zu kooperieren, insbesondere im Hinblick auf interdisziplinäre Projekte und Initiativen in den Bereichen Klimakultur und Digitaler Humanismus. Unter Digitalem Humanismus ist das Bestreben zu verstehen, Menschen durch digitale Technologien, insbesondere künstliche Intelligenz, zu unterstützen und vor negativen Auswirkungen dieser Technologien zu schützen. Darüber hinaus werden die Ständigen Vertretungen Österreichs und der Ukraine, die bei einschlägigen multilateralen Institutionen wie den Vereinten Nationen, der UNESCO, der Universität der Vereinten Nationen und dem Europarat akkreditiert sind, zur Zusammenarbeit in diesen Bereichen ermutigt.

Artikel 26

Regionale Zusammenarbeit in der Ausbildung und Weiterbildung

Die beiden Seiten würdigen ihre ausgezeichnete Zusammenarbeit im Rahmen der EU-Strategie für den Donauraum, insbesondere in ihrer Rolle als Koordinatoren des Prioritätsbereichs 9 „Menschen und Qualifikationen“.

Die beiden Seiten begrüßen die Zusammenarbeit in anderen relevanten transnationalen Netzwerken und Projekten, wo dies angebracht ist.

Artikel 27

International Organisationen

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Ukraine in internationalen Organisationen, die sich mit Kultur, Wissenschaft und Bildung befassen, einschließlich der Zusammenarbeit im Rahmen der EUNIC-Cluster auf der Ebene der diplomatischen Vertretungen der Ukraine, gemäß den festgelegten Bedingungen.

V. GENERELLE UND FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 28

Austausch von Expertinnen und Experten

Die entsendende Seite stellt alle erforderlichen Informationen über die zu entsendenden Expertinnen und Experten rechtzeitig zur Verfügung. Die empfangende Seite bestätigt so bald wie möglich ihre Zustimmung.

Die entsendende Seite trägt die internationalen Reisekosten. Die empfangende Seite trägt alle anderen Reisekosten, die sich aus der Tätigkeit der Expertinnen und Experten in ihrem Hoheitsgebiet ergeben.

Beide Seiten bieten den Expertinnen und Experten freie Unterkunft und ein Tagegeld gemäß den nationalen Vorschriften.

Die beiden Seiten gehen davon aus, dass alle im Rahmen dieses Arbeitsprogramms entsandten Personen über eine ausreichende Kranken- und Unfallversicherung verfügen. Sollte dieser Versicherungsschutz in einem außerordentlichen Fall nicht ausreichen, stellt die aufnehmende Seite alle dringend erforderlichen medizinischen Versorgungsleistungen (ausgenommen zahnärztliche Versorgung und Behandlung chronischer Krankheiten) kostenlos zur Verfügung. Der Umfang der in beiden Ländern zu erbringenden medizinischen Leistungen entspricht der Leistungspflicht der gesetzlichen allgemeinen Krankenversicherung. In beiden Ländern ist der Umfang der hinsichtlich der Anstaltspflege auf die Pflege der allgemeinen Gebührenklasse eingeschränkt.

Artikel 29

Austausch von Lektorinnen und Lektoren

Die Lektorinnen und Lektoren sowie ihre Familienangehörigen (Lebens- und Ehepartner und die im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder) unterliegen den in den jeweiligen Vertragsstaaten geltenden arbeits-, aufenthalts-, zoll-

und steuerrechtlichen Bestimmungen sowie den diesbezüglich geltenden internationalen Regelungen.

Beide Seiten sind bestrebt, den Lektorinnen und Lektoren sowie ihren Angehörigen die größtmögliche Unterstützung zu gewähren.

Zwischen dem Dienstgeber und der Lektorin/dem Lektor ist bis spätestens 4 Wochen nach Dienstantritt ein Dienstvertrag abzuschließen, der die Arbeitsleistung, die Höhe und die Auszahlungstermine des Gehalts, die Dienst- und Fachaufsicht, den Urlaubsanspruch, den Versicherungsschutz sowie die Kündigungsbestimmungen festhält.

Die österreichische Seite wird den österreichischen Lektorinnen und Lektoren ein Gehalt und Reisekostenvergütungen gewähren. Die finanziellen Bedingungen für Lektorinnen und Lektoren aus der Ukraine sind im Universitätsgesetz 2002 sowie im österreichischen Fachhochschul-Studiengesetz 1993 (FHStG 1993) geregelt, alle Angelegenheiten auf dem Gebiet der Lehre werden von den Hochschulen selbst im Rahmen ihrer Autonomie geregelt.

Die ukrainische Seite vergütet den Lektorinnen bzw. Lektoren ein ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung entsprechendes monatliches Gehalt. Im Rahmen der Möglichkeiten wird die empfangende Institution eine adäquate Unterkunft zur Verfügung stellen.

Die medizinische Grundversorgung wird gemäß den nationalen Vorschriften der jeweiligen Seite gewährleistet.

Artikel 30 **Österreichische/r Bildungsbeauftragte/r**

Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft der Ukraine wird dem OeAD-Kooperationsbüro, das sich derzeit in Uschgorod befindet, Büroräume zur Verfügung stellen, sobald das Büro wieder in Odessa eingerichtet ist. Die österreichische Seite wird die Personalkosten für die/den österreichischen Bildungsbeauftragten sowie die Kosten für gemeinsame Kooperationsprojekte übernehmen.

Artikel 31 **Bestimmungen für den Ausstellungsaustausch**

Die Ausstellungen werden nach den standardmäßigen internationalen Regeln durchgeführt. Alle anderen notwendigen Vereinbarungen werden auf diplomatischem Wege getroffen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32 Inkrafttreten und Dauer

Dieses Kooperationsprogramm tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und bleibt bis zum 31. Dezember 2030 in Kraft. Wird bis zu diesem Zeitpunkt kein neues Kooperationsprogramm angenommen, so wird seine Geltungsdauer bis zum Inkrafttreten eines neuen Kooperationsprogramms verlängert.

Das nächste Kooperationsprogramm wird bei der nächsten Tagung der Gemischten Kommission angenommen, welche in der Ukraine abgehalten wird. Das genaue Datum des Zusammentreffens der Gemischten Kommission wird auf diplomatischem Weg vereinbart.

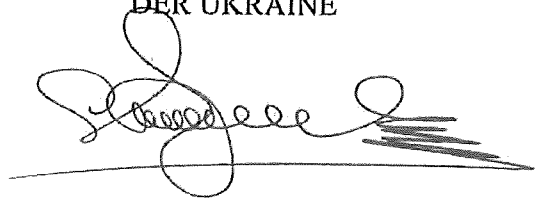
Geschehen in Wien, am 15. Jänner 2025 in zweifacher Ausfertigung unterzeichnet jeweils in englischer, deutscher und ukrainischer Sprache, wobei alle Texte gleichermaßen gültig sind. Bei Abweichungen geht der englische Text vor.

FÜR DIE REGIERUNG
DER REPUBLIK ÖSTERREICH



Botschafter
DDr. Christoph Thun-Hohenstein,
Leiter der Sektion für internationale
Kulturangelegenheiten

FÜR DAS MINISTERKABINETT
DER UKRAINE



Außerordentlicher und
bevollmächtigter Botschafter
der Ukraine in Österreich
Dr. Vasyl Khymynets